

BAUREGELN

Gebäude 4.5 an der Gartenstraße





A. Im Erdgeschoss dürfen Vorbauten (wie z.B. Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, etc.) die Baugrenzen und Baulinien nicht überschreiten - ausgenommen Überdachung Hauptzugang bis 1,50 m

B. Zum öffentlichen Raum (Gartenstraße) hin dürfen Baulinien und Baugrenzen ab dem 1. OG nur durch offene Balkone und Erker bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 m und einer maximalen Länge von 4,00 m überschritten werden. Balkone können mit Erkern kombiniert werden, die maximale Gesamtlänge beträgt dann 6,00 m.

C. An den dem öffentlichen Raum nicht zugewandten Fassadenseiten dürfen Baugrenzen ab dem 1. OG nur durch offene Balkone und Erker bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m und einer maximalen Länge von 4,00 m überschritten werden.

D. Die offenen Balkone und/oder Erker dürfen im jeweiligen Geschoss einen maximalen Anteil der jeweiligen Fassadenlänge von 50% nicht überschreiten.

F. Es ist zu beachten, dass die Feuerwehrezufahrt nicht durch Auskragungen beeinträchtigt ist und der Mindestabstand 3 m zwischen Fahrzeug und den zum Anleitern bestimmten Stellen (Auskragungen Erker, Balkone etc.) eingehalten werden kann.

	Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze darf nicht überbaut werden
	Feuerwehrauffstellflächen



volksbau

Queck-Areal Tübingen

Baugemeinschaften

Grundstücksplan + Bauregeln

Haus 4.5

Maßstab 1:500

Datum: 21.04.2021